



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**An alle Gemeinden
und Bezirkshauptmannschaften
z.Hd. der Kreiswahlleiterin
und der Kreiswahlleiter
sowie an die Bgld. Landwirtschaftskammer**

Eisenstadt, am 29.1.2018
Sachb.: wHR Dr. Paul Fritz
Tel.: +43 5 7600-2303
Fax: +43 5 7600-2920
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

Zahl: A4/AR.LWKW-10000-87-2018

Betreff: Landwirtschaftskammerwahl 2018, Wählen mit Wahlkarte; Ausübung des Wahlrechts bei Miteigentumsgemeinschaften; Ausübung des Wahlrechts bei der Röm.-kath. Kirche und der Evang. Kirche

Im gegenständlichen Schreiben werden die grundsätzlichen Bestimmungen betreffend die Beantragung, Ausstellung der Wahlkarten, der Stimmabgabe mit Wahlkarten, Wahlrecht bei Miteigentumsgemeinschaften und Wahlrecht der Kirchen dargestellt. Die zitierten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich immer auf das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002 idF LGBl. Nr. 58/2017.

1.) Beantragung und Ausstellung von Wahlkarten

Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, vor einer anderen Wahlbehörde im Burgenland oder auf dem Postweg ausüben (§ 71 Abs. 4).

Für die Ausstellung der Wahlkarte gelten die Bestimmungen der §§ 55 und 56. Wähler, die sich am Wahltag voraussichtlich an einem anderen Ort (Gemeinde) als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte (§ 55).

Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis aufscheint, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag (1.3.2018) mündlich oder schriftlich zu beantragen. Für den schriftlichen Antrag wurde in der Erlassdatenbank bereits das Formular LWK-F-9 zur Verfügung gestellt.

Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen.

Beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Art glaubhaft gemacht werden (§ 56 Abs. 1). Dies kann zum Beispiel durch Beilage einer Dokumentenkopie oder durch Bekanntgabe einer Reisepassnr. erfolgen.

Der geforderte Identitätsnachweis beim mündlichen Antrag schließt eine telefonische Antragstellung aus. Bei einer schriftlichen Beantragung ist eine Übermittlung über Telefax oder E-mail nicht ausgeschlossen, sofern die Unterschrift auf dem Antrag ersichtlich ist (eingescanntes Dokument bei Mail) und die Identität auch wie sonst bei schriftlichen Anträgen glaubhaft gemacht wird (Reisepassnr., Dokumentenbeilage etc.).

Die schriftliche Beantragung einer Wahlkarte durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Die Wahlkarte wird als verschließbarer Briefumschlag im Sinne der Anlage 3 des Landwirtschaftskammergesetzes hergestellt. Diese, sowie die orangen Kuverts und auch die grauen Kuverts für die Wahl werden über die Kreiswahlbehörden voraussichtlich in der 7. KW an die Gemeinden verteilt. Das Informationsblatt wird als pdf Datei zum Ausdrucken durch die Gemeinden übermittelt.

Selbst wenn die Ausstellung einer Wahlkarte bereits mit der Wahlausschreibung beantragt werden kann, kann die Ausstellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses und Lieferung der amtlichen Stimmzettel erfolgen. Aufgrund der Fristen werden den Gemeinden frühestens am 21.2.2018 die Stimmzettel zur Verfügung stehen.

Mit der unverschlossenen Wahlkarte ist dem Antragsteller auch der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises, das Wahlkuvert sowie das Informationsblatt auszufolgen.

Wird die Wahlkarte mit dem Wahlkuvert und dem Informationsblatt dem Wahlberechtigten im Postweg übermittelt, so ist sie in einen weiteren, mit der Adresse des Wahlberechtigten versehenen Briefumschlag zu legen.

Die Wahlkarte ist dem Antragsteller von der Gemeinde spätestens am 5.3.2018 **nachweislich** entweder persönlich auszufolgen oder im Postweg (RSa) zuzusenden (§ 56 Abs. 3).

Gemäß § 56 Abs. 4 ist die Ausstellung der Wahlkarte im Wählerverzeichnis in der Spalte Anmerkungen bei dem betreffenden Wahlberechtigten mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise ersichtlich zu machen.

Für eine abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarte darf keine Ersatzwahlkarte ausgestellt werden (§ 56 Abs.5).

Die Wahlkarten müssen spätestens bis Montag, den 12.3.2018, 16.00 Uhr, bei der Kreiswahlbehörde einlangen (§ 91 Abs.1), dh. sie sollten spätestens am 8.3.2018 zur Post gegeben werden, damit sie rechtzeitig einlangen können. Eine persönliche Abgabe der Wahlkarte durch den Wahlberechtigten bei der Kreiswahlbehörde **ist nicht möglich**, da das Gesetz das Ausüben des Wahlrechtes entweder vor einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde oder im Postweg (§ 71 Abs. 4) vorsieht.

Das Postengelt zahlt der Empfänger (die Kreiswahlbehörde); dieses wird von der Landwirtschaftskammer refundiert.

Die Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist am 6.3.2018 der Kreiswahlbehörde telefonisch bekannt zu geben bzw. hat die Kreiswahlbehörde die Zahl der in ihrem Bereich ausgestellten Wahlkarten unverzüglich der Landeswahlbehörde bekannt zu geben.

Aufgrund mehrfacher Anfragen bezüglich des Vorganges der Wahl mit Wahlkarten, wird bereits jetzt über die Stimmabgabe mit Wahlkarten informiert.

2.) Stimmabgabe der Wahlkartenwähler vor einer Wahlbehörde

Die Stimmabgabe bei Wahlkartenwählern vor einer Wahlbehörde ist ausführlich im § 76 geregelt.

Nach Feststellung der Identität des Wählers nimmt der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Wahlbehörde die Wahlkarte, in der sich der amtliche Stimmzettel des Heimatwahlkreises befindet, entgegen und entnimmt den darin befindlichen amtlichen Stimmzettel sowie das orange Wahlkuvert.

Der Wahlleiter oder das von ihm bestimmte Mitglied der Wahlbehörde hat den Wahlkartenwähler

darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe der bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgte amtliche Stimmzettel zu verwenden ist. In weiterer Folge sind nachstehende Vorgangsweisen – je nach Lage des Falles – einzuhalten:

- a) Handelt es sich um einen Wahlkartenwähler, der aus einer Gemeinde **desselben Wahlkreises** stammt (z.B. ein Wähler aus Breitenbrunn will mit Wahlkarte in Oggau – also im selben Wahlkreis – wählen), so hat ihm der Wahlleiter neben dem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, der sich in der Wahlkarte befand, ein graues Wahlkuvert zu übergeben. Da die Stimme in diesem Fall im eigenen Wahlkreis abgegeben wird, ist mit dem normalen grauen Wahlkuvert, wie es alle Wähler im eigenen Wahlkreis verwenden, zu wählen. Das in der abgenommenen Wahlkarte befindliche orange Wahlkuvert ist gemeinsam mit der Wahlkarte bei der Wahlbehörde zu verwahren und der Niederschrift anzuschließen. Steht einem solchen Wahlkartenwähler sein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises nicht mehr zur Verfügung oder ist ihm beim Ausfüllen ein Fehler unterlaufen, ist ihm vom Wahlleiter oder einem von ihm bestimmten Mitglied der Wahlbehörde ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises auszufolgen. Die Aushändigung des amtlichen Stimmzettels ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

Nach dem Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels in der Wahlzelle übergibt der Wahlkartenwähler das graue Wahlkuvert, das den Stimmzettel beinhaltet, dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde. Dieser legt das graue Kuvert in die allgemeine Wahlurne. Mit Zustimmung des Wahlleiters kann der Wähler das Wahlkuvert auch selbst in die Wahlurne geben.

- b) Handelt es sich um einen Wahlkartenwähler aus einem **fremden Wahlkreis** (z.B. ein Wähler aus Jennersdorf will mit der Wahlkarte in Mattersburg – also einem fremden Wahlkreis - wählen), so hat ihm der Wahlleiter aus der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel des Heimatwahlkreises und das orange Wahlkuvert zu übergeben.

Steht einem Wahlkartenwähler aus einem fremden Wahlkreis sein amtlicher Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung oder ist ihm beim Ausfüllen ein Fehler unterlaufen, kann ihm kein Stimmzettel übergeben werden. In diesem Fall kann er sein Wahlrecht nicht ausüben.

Nach Ausfüllen des Stimmzettels in der Wahlzelle übergibt der Wahlkartenwähler aus dem fremden Wahlkreis das orange Wahlkuvert, das er vorher zugeklebt hat, dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde. Dieser legt das orange Wahlkuvert in ein **besonderes Behältnis** (zweite Wahlurne). Mit Zustimmung des Wahlleiters kann der Wähler das Wahlkuvert auch selbst in das besondere Behältnis legen.

c) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor derjenigen Wahlbehörde, in deren **Wählerverzeichnis** er eingetragen ist, um dort sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung des ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten amtlichen Stimmzettels und einem vom Wahlleiter oder von einem von ihm bestimmten Mitglied der Wahlbehörde ausgefolgten grauen Wahlkuvert seine Stimme abzugeben. Die Wahlkarte mit dem orangen Wahlkuvert ist dem Wahlleiter zu übergeben.

Solche Wahlkartenwähler sind hinsichtlich der Vormerkung im Wählerverzeichnis wie alle anderen Wähler zu behandeln. Sie sind ja in diesem Wählerverzeichnis bereits von vornherein eingetragen gewesen.

Die Namen der Wahlkartenwähler nach lit. a und b, nicht jedoch die Namen der Wahlkartenwähler nach lit. c, sind am Schluss des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken (§ 76 Abs. 2).

Im grünen Formular für die Niederschrift der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörden ist hierfür die Anlage B vorgesehen. In der letzten Spalte dieser Anlage B ist auch bei Wählern aus fremden Wahlkreisen (lit. b) die Nummer dieses Wahlkreises einzutragen. Handelt es sich um einen Wahlkartenwähler aus dem eigenen Wahlkreis (lit. a), so ist diese letzte Spalte der Anlage B frei zu lassen.

Die Formulare für die Niederschriften der Wahlbehörden werden als Word-Dokument rechtzeitig mit dem Ersuchen, diese auf dem entsprechenden farbigen Papier auszudrucken, zur Verfügung gestellt.

Die Wahlkarte ist dem Wähler immer abzunehmen, mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen und der Niederschrift anzuschließen.

Ein Wähler aus einem fremden Wahlkreis wählt immer mit einem orangen Wahlkuvert. Ein Wähler des eigenen Wahlkreises wählt immer mit dem grauen Wahlkuvert.

Hinsichtlich der Stimmabgabe finden im Übrigen die für alle Wähler geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Erlass.

3.) Wahlrecht bei Miteigentumsgemeinschaften

Festgehalten wird, dass bei wahlberechtigten Miteigentumsgemeinschaften gem. § 47 Z 3 eine Vollmacht erforderlich ist und demnach diese dann gültig ist, wenn mehr als die Hälfte der Miteigentümer, gerechnet nach Anteilen/Fläche, diese erteilt haben. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des § 826 iVm § 833 ABGB idgF.

Zusätzlich werden die Gemeinden auch darauf hingewiesen, dass sie sich in den Fällen der Miteigentumsgemeinschaften Unterlagen (z.B. Grundbuchsauszüge) für den Wahltag vorbereiten sollten, um allenfalls prüfen zu können, ob die Vollmachten gehörig erteilt wurden. Ein Muster für die Vollmacht wird beigelegt.

4.) Ausübung des Wahlrechts bei der röm. Kath. Kirche und der evang. Kirche

Auf Nachfrage beim Bischofshof wurde seitens der röm. Kath. Kirche mitgeteilt, dass für alle pfarrlichen Rechtsträger in der Diözese der Pfarrer wahlberechtigt ist.

Seitens der Evangelischen Superintendentur Burgenland wurden alle Pfarrerrinnen und Pfarrer informiert, dass normalerweise der Pfarrer vertritt. Sollte das Presbyterium den Kurator entsenden wollen, dann ist zu veranlassen, dass dieser eine Vollmacht mitbringt.

Der Landeswahlleiter:
wHR Dr. Paul Fritz

F.d.R.d.A.:

Kiss